

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 15. Dezember 2009

Ausgabe 11/2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)“ vom 03.12.2009 Seite 2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010 – Stadt Biesenthal Seite 3
3. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010 – Stadt Biesenthal Seite 4
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010 – Gemeinde Breydin Seite 5
5. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010 – Gemeinde Breydin Seite 6
6. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010 – Gemeinde Marienwerder Seite 7
7. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010 – Gemeinde Marienwerder Seite 8
8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010 – Gemeinde Melchow Seite 9
9. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010 – Gemeinde Melchow Seite 10
10. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010 – Gemeinde Rüdnitz Seite 11
11. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010 – Gemeinde Rüdnitz Seite 12

Fortsetzung auf Seite 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

12. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010 – Gemeinde Sydower Fließ Seite 13
13. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010 – Gemeinde Sydower Fließ Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 28.01.2009 Seite 15
2. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.08.2004 Seite 15
3. Öffentliche Bekanntmachung über Fertigstellung einer Abwasserleitung in Bernau OT Schönow Seite 16

1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **03. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung) vom 16.12.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 02/2005 (S. 2) vom 01.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen
 - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen
 - b) Abs. 8 wird zu Abs. 7

3. Der einleitende Satz in der Anlage „Gebührentarif“
„Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.“

wird durch den neu gefassten Satz

„Die Sondernutzungsgebühr für die in Anspruch genommene Sondernutzung beträgt mindestens 10,00 € sofern der Gebührentarif keine abweichenden Mindestgebühren vorsieht.“

ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 04.12.2009

*gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sydower Fließ (Sondernutzungssatzung)“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 04.12.2009

*gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Biesenthal

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Stadt Biesenthal** wird in der Zeit **vom 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am 31.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal
 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:
- einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.
- Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde – siehe oben –** schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer **keine** Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten – siehe oben – und zusätzlich am Freitag, dem 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben –** beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hil-

Amtliche Bekanntmachungen

fe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) den amtlichen Stimmzettel
 - b) den amtlichen Wahlumschlag
 - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - d) das Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08. Dezember 2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Stadt Biesenthal

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Biesenthal ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal	
001	„ pro seniore Residenz Am Wukensee “, Uhlandstraße 18-19	(barrierefrei)
002	Rathaus Biesenthal, Am Markt 1	(barrierefrei)
003	Amtsverwaltung, Haus 2, Plottkeallee 5	
004	Kita, Bahnhofstraße 105	(barrierefrei)
005	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21	(barrierefrei)

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafbgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

Haase

Wahlbehörde

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Breydin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Gemeinde Breydin** wird in der Zeit **vom 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am 31.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:
- einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.
- Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde – siehe oben** – schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten – siehe oben – und zusätzlich am Freitag, dem 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben** – beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer

Amtliche Bekanntmachungen

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) den amtlichen Stimmzettel
 - b) den amtlichen Wahlumschlag
 - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - d) das Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ein-

geht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08. Dezember 2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Gemeinde Breydin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Breydin ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal
01	Trampe Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53
02	Tuchen-Klobbicke Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35 (barrierefrei)

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Marienwerder

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Gemeinde Marienwerder** wird in der Zeit **vom 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am 31.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:
- einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.
- Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal

zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde – siehe oben** – schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten – siehe oben – und zusätzlich am Freitag, dem 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben** – beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer

Amtliche Bekanntmachungen

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) den amtlichen Stimmzettel
 - b) den amtlichen Wahlumschlag
 - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - d) das Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ein-

geht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08. Dezember 2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Gemeinde Marienwerder

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Marienwerder ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal	
01	Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuser Straße 42	(barrierefrei)
02	Ruhlsdorf, Bürgerhaus, Dorfstraße 73	
03	Sophienstädt, Gemeindevereinshaus, Alte Dorfstraße 19	

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Melchow

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Gemeinde Melchow** wird in der Zeit **vom 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:		
Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	
Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr	
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	
(am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)		
sowie am	24.12.2009	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am	31.12.2009	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:
- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - c) einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.
- Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:		
Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	13.00 Uhr - 15.00 Uhr	
Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	14.00 Uhr - 18.00 Uhr	
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	
(am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)		
sowie am	24.12.2009	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde – siehe oben –** schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer **keine** Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten – siehe oben – und zusätzlich am Freitag, dem 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben –** beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hil-

Amtliche Bekanntmachungen

- fe einer anderen Person bedienen.
7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
 8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) den amtlichen Stimmzettel
 - b) den amtlichen Wahlumschlag
 - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - d) das Merkblatt zur Briefwahl.
 Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.
 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.
 Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
 Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
 a) den Wahlschein,
 b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
 Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08. Dezember 2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase
Wahlbehörde

Gemeinde Melchow

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Melchow ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal	
01	Melchow und Schönholz	
	tourist. Begegnungszentrum,	
	Eberswalder Straße 9	barrierefrei

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
 Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase
Wahlbehörde

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rüdnitz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Gemeinde Rüdnitz** wird in der Zeit **vom 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
(am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am 31.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:

- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
(am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal

zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde – siehe oben** – schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten – siehe oben – und zusätzlich am Freitag, dem 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben** – beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer

Amtliche Bekanntmachungen

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) den amtlichen Stimmzettel
 - b) den amtlichen Wahlumschlag
 - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - d) das Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle ein-

geht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08. Dezember 2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Gemeinde Rüdnitz

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Rüdnitz ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal	
01	Gemeindezentrum Rüdnitz, Bahnhofstraße 5	(barrierefrei)
02	Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“, Dorfstraße 3	
03	Albertshof, Gemeindezentrum, Rüsterstraße 6 a	(barrierefrei)

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase

Wahlbehörde

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Sydower Fließ

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Landkreis Barnim am 10. Januar 2010

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der **Gemeinde Sydower Fließ** wird in der Zeit vom **14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009** während der

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am 31.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:
- einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
 - einer/einem wahlberechtigten Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.
- Der Antrag ist schriftlich **spätestens zum 26. Dezember 2009** oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde zu den

allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
 (am 08.01.2010 auch 13.00 Uhr - 18.00 Uhr)

sowie am 24.12.2009 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amtsgebäude 1 des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205, 16359 Biesenthal zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 26. Dezember 2009** bei der **Wahlbehörde – siehe oben –** schriftlich oder **bis 24. Dezember 2009, 12.00 Uhr**, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. Dezember 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **08. Januar 2010** zu den allgemeinen Öffnungszeiten – siehe oben – und zusätzlich am Freitag, dem 08. Januar 2010 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der **Wahlbehörde – siehe oben –** beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hil-

Amtliche Bekanntmachungen

- fe einer anderen Person bedienen.
7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
 8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) den amtlichen Stimmzettel
 - b) den amtlichen Wahlumschlag
 - c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - d) das Merkblatt zur Briefwahl.
 Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.
 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.
 Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
 Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
 a) den Wahlschein,
 b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
 Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, können dem Informationsblatt, das den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, entnommen werden.

Biesenthal, den 08. Dezember 2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag
 gez. Haase
 Wahlbehörde

Gemeinde Sydower Fließ

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 10. Januar 2010 im Landkreis Barnim und eine eventuell erforderliche Stichwahl am 24. Januar 2010

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Sydower Fließ ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahllokal	
01	Grüntal, Hort, Dorfstraße 63	barrierefrei
02	Tempelfelde, Gemeindezentrum, Grüntaler Straße 14	

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates/der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
 Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.
10. Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 10. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Biesenthal, den 08.12.2009

– Der Amtsdirektor –

Siegel

im Auftrag

gez. Haase
 Wahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“

2. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 28.01.2009

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) und des § 1 Abs. 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke-Finow“ (Wasserversorgungssatzung) vom 5. November 2002 (Märkische Oderzeitung vom 7. Dezember 2002, S. 1) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 28.01.2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,44 €/m³ Wasser.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 09.12.2009

*gez. Kühne
Verbandsvorsteher*

6. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.08.2004

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.08.2004, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25.03.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt 7,45 €/m³ Schmutzwasser bzw. Klärschlamm.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bernau bei Berlin den 09.12.2009

*gez. Kühne
Verbandsvorsteher*

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung über Fertigstellung einer Abwasserleitung in Bernau OT Schönow

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des WAV „Panke/Finow“ vom 01.08.1997 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 28.08.2009 und des § 8 der Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 08.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2007 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 28.01.2009 gibt der WAV „Panke/Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straßen mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet sind.

Bernau:

OT Schönow:

- Waldstraße Nr. 2 - 30
- Heinrich-Heine-Straße Nr. 15 - 41 A
- Vierrutenstraße Nr. 1 - 13
- Bergstraße Nr. 1- 10

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, alle an diesen Straßen anliegenden Grundstücke an die betriebsfertige Abwasseranlage anzuschließen sind.

Hierbei ist besonders auf die Sicherung gegen Rückstau zu achten. Der Einleitbeginn, verbunden mit dem abgelesenen Stand des Wasserzählers ist dem WAV „Panke/Finow“ zu melden. Nähere Informationen sind beim Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, Stadtwerke Bernau, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau, Tel. 0 33 38 / 6 13 65 sowie 0 33 38 / 6 13 27 erhältlich.

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen